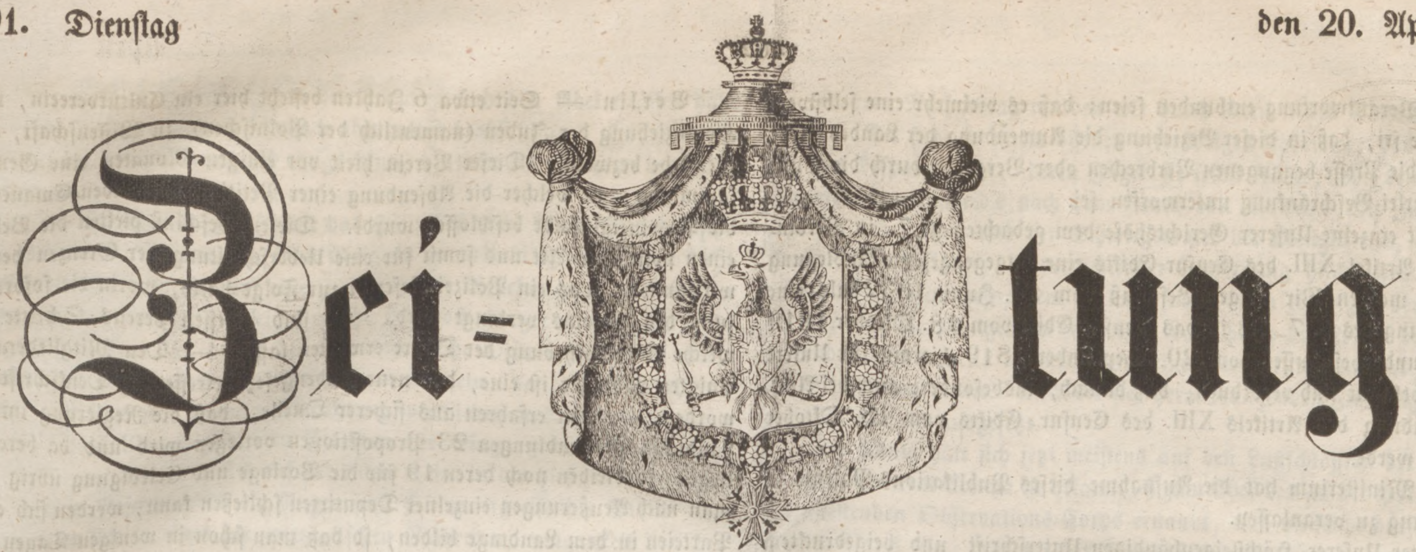
№ 91. Dienstag den 20. April 1847.



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 18. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Regiments-Arzte a. D., Dr. Frantz, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Festungs-Bauschreiber a. D., Bader in Pillau, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; und den Kammergerichts-Assessor von Reuß zu Trzemeszno zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem Land- und Stadtgerichte in Posen zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Karl ist nach Bonn, und Se. Excellenz der General-Lieutenant und kommandirende General des 3. Armee-Corps, von Weyrach, nach Frankfurt a/O. abgereist.

Schluß der gestern abgebrochenen Denkschrift, die Ausführung des Eisenbahn-Netzes in Preußen betreffend.

Uebertrag . . . 2,100,000 Rtl.

3. Wenn im Jahre 1848 die Stargard-Posener Bahn eröffnet wird; so kann vom Jahre 1849 ab der Fall eintreten, daß in Folge der Zins-Garantie ein Zuschuß dafür zu leisten wäre. Nimmt man der Sicherheit wegen einen solchen Zuschuß von 2 Prozent des garantirten Aktien-Kapitals von 5,000,000 Rtl. mit 100,000 Rtl. jährlich in Aussicht, so treten den oben zu 2. a) und b) berechneten . . . . 350,000 Rtl.
hinzu c) die ebengedachten . . . . 100,000 »
und d) anderweite . . . . 100,000 »

für die Preußische Bahn. Nach Abzug dieser . 550,000 Rtl.
bleiben von dem für 1849 anzunehmenden Betrage des Eisenbahnfonds von . . . . 1,300,000 »

für 1849 disponibel . . . . 750,000 Rtl.

Zu den in Abzug zu bringenden 550,000 Rtl. treten jährlich für die Preußische Bahn 100,000 Rtl. mehr hinzu, während andererseits der Eisenbahnfonds sich jährlich um 50,000 Rtl. erhöht, so daß der Bestand sich berechnet:

4. für 1850 auf . . . . 700,000 Rtl
5. für 1851 auf . . . . 650,000 «
6. für 1852 auf . . . . 600,000 «
7. für 1853 auf . . . . 550,000 «
8. für 1854 auf . . . . 500,000 «
9. für 1855 auf . . . . 450,000 «
10. für 1856 kommt die letzte Rate für die Preußische Bahn bestimmten 892,000 Rtl. mit 92,250 Rtl. oder rund 90,000 Rtl. mehr in Abzug, so daß noch disponibel bleiben 410,000 «

Bis zum Schlusse des Jahres 1856 ist also aus den Ersparnissen des laufenden Eisenbahnfonds ein für andere Zwecke disponibler Betrag von . . . . 6,710,000 Rtl.
zu erwarten, zu welchem noch alles dasjenige hinzutritt, was von der unter 2. bis 10. für die Zins-Zuschüsse angesetzten Summe von resp. 250,000 Rtl. oder 350,000 Rtl. in der Wirklichkeit nicht gebraucht wird.

Von 1857 ab werden dann ferner noch wenigstens die zuletzt berechneten 410,000 Rtl. jährlich zur Disposition verbleiben.

Es darf hiernach insbesondere auch mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß der laufende Eisenbahnfonds die Mittel bieten werde, um etwaige Ueberschreitungen des zu der Preußischen Bahn angenommenen Anlage-Kapitals von 26,590,000 Rtl. zu decken und die allmälige Amortisation der Anleihe zu bewerkstelligen.

Sollte der Zustand des Staats-Haushalts es gestatten, den laufenden Eisenbahnfonds noch früher, als dies nach der obigen Wahrscheinlichkeits-Berechnung durch die jährliche Zunahme der Ueberschüsse aus der Salzdebits-Verwaltung erfolgen dürfte, mit dem vollen Betrage von 2 Millionen Rtl. auf den Etat zu bringen, so würden die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, so wie zur Förderung und Unterstützung anderer Eisenbahn-Unternehmungen, noch in beträchtlicherem Maße zur Verfügung stehen.

Wird der eben bezeichnete Weg gewählt, so kann der Bau der Eisenbahn schon in den nächsten Jahren kräftig in Angriff genommen und in zweckentsprechender Frist spätestens gleichzeitig mit dem Bau der Brücken über die Weichsel und Nogat, wahrscheinlich aber noch eher, zum Ziel geführt werden.

B. Der **zweite** Weg wäre eine allmälige langsame Ausführung nach Maßgabe der dazu disponiblen Mittel des Eisenbahnfonds und etwaiger sonstiger aus den Ueberschüssen der Staats-Kasse disponibel zu stellender Fonds. Man würde in diesem Fall vielleicht auch von künftigen günstigeren Geld-Konjunkturen Gebrauch machen können, um die Fortsetzung und Vollendung des Werkes im Wege der Privat-Unternehmung herbeizuführen. Was die aus den Mitteln des Staats zu beschaffenden Fonds betrifft, so kann bei den mannigfachen Ansprüchen, die an die Staats-Kasse gemacht werden, auf anderweite Zuschüsse keine sichere Rechnung gemacht werden, so daß zunächst nur die Mittel des Eisenbahnfonds in Betracht kommen können. Der Eisenbahnfonds hat, wie oben bereits erwähnt worden, auf die bei der Köln-Mindener, der Bergisch-Märkischen und der Stargard-Posener Eisenbahn übernommene Kapital-Betheiligung noch zu leisten . . . . 1,472,000 Rtl.
die Kosten der Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen ab betragen . . . . 26,590,000 »

so daß sich eine Kapital-Ausgabe von . . . . 28,062,000 Rtl.
ergiebt. Zur Deckung dieser Summe ist an Kapital zunächst nur der Effekten-Bestand des Eisenbahnfonds mit . . . . . 4,440,000 »

disponibel, so daß also noch . . . . 23,621,750 Rtl.
zu decken blieben. Diese müßten durch den laufenden Eisenbahn-Fonds bestritten werden. Unter der oben gedachten Voraussetzung, daß dieser, für 1847. mit 1,205,200 Rtl. ausgebrachte Fonds sich im Durchschnitt um 50,000 Rthlr. jährlich erhöht, in den nächsten 16 Jahren also durchschnittlich 1,600,000 Rtl. und von 1864. ab 2,000,000 Rtl. jährlich einträgt, so wie, daß die angenommene Summe von 350,000 Rtl. jährlich für die übernommenen Zins-Garantieen ausreicht, würde der Fonds erst in ungefähr $18\frac{1}{4}$ Jahren die Mittel zur Deckung der noch zu bestreitenden Summe von 23,621,750 Rtl. darbieten.

Bei der Wahl dieses Weges würde mithin die Vollendung der sowohl für die zunächst betheiligten Provinzen als für die allgemeinen Landes-Interessen so wichtigen Eisenbahn-Verbindung nach Königsberg einer ziemlich fernen Zeit vorbehalten bleiben müssen, außerdem aber der große Uebelstand daraus erwachsen, daß alle Mittel des Eisenbahnfonds allein für dieses Unternehmen in Anspruch zu nehmen wären. Für andere Bahnen, namentlich die oben bereits genannte Bahn von Posen nach Breslau, die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Bahn, die Saarbrücker und die im Regierungs-Bezirk Münster projektirten Anschlußbahnen, würde, wenn man die Zeit der Vollendung der Preußischen Ostbahn nicht noch mehr hinausschieben wollte, nichts Erhebliches übrig bleiben.

Aus diesen Rücksichten erscheint der zuerst entwickelte Vorschlag, die zum Bau der Eisenbahn nach der Provinz Preußen erforderlichen Geldmittel in der angegebenen Weise durch eine Staats-Anleihe zu beschaffen, um so mehr als der empfehlenswertheste, als die vorgeschlagene Beschaffung der Geldmittel ohne eine Vermehrung der Steuerlast und ohne anderweite Belastung der Staatskasse blos durch eine für eine mäßige Reihe von Jahren vorzunehmende Umsetzung einer schon vorhandenen Rente in Kapital erfolgen und dadurch, außer anderen sehr erheblichen Vortheilen, die Möglichkeit gegeben würde, die Eisenbahn spätestens in 9 statt in 18 Jahren fertig zu stellen.

Berlin, im März 1847. von Düesberg.

Berlin den 17. April. Die heute ausgegebene Nr. 17. der Gesetz-Sammlung enthält das Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 14. Juni 1832, die Auslegung des §. 7. des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
Die Deutsche Bundes-Versammlung hat am 14. Juni 1832 in ihrer 21sten Sitzung in näherer Erklärung des §. 7. des in das Censur-Edikt für die Preußischen Staaten vom 18. Oktober 1819 (Ges.-S. 1819 S. 224.) aufgenommenen Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 sich dahin vereinigt,

daß der §. 8. Absatz 2. des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1818 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber oder Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von

aller weiteren Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sei.

Da in neuerer Zeit einzelne Unserer Gerichtshöfe dem gedachten §. 7. in Verbindung desselben mit Artikel XIII. des Censur-Edikts eine entgegengesetzte Auslegung gegeben haben, so machen Wir obigen Beschluß vom 14. Juni 1832 als eine authentische Erklärung des §. 7. des in das Censur-Edikt vom 18. Oktober 1819 aufgenommenen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 hiermit für Unsere Staaten öffentlich bekannt und verordnen, daß danach, insbesondere auch bei Auslegung und Anwendung des Artikels XIII. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819, verfahren werde.

Unser Staats-Ministerium hat die Aufnahme dieses Publikations-Patents in die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr von Canitz. von Düesberg.

Für den Minister des Innern: Mathis.

Berlin. — Die Berliner sind höchlich erfreut über den Landtag, weil er so viel Geld unter die Leute bringt. Daß 600 Abgeordnete, deren Diäten im Durchschnitt täglich 3 Thaler betragen, diese hier verzehren, bedeutet natürlich für eine Stadt von 400,000 Einwohnern nicht viel; danach würden innerhalb der 8 Wochen, auf welche die Dauer des Vereinigten Landtages festgesetzt ist, die Kosten desselben, nach den Diäten berechnet, etwa 100,000 Thaler mehr hier ausgegeben werden. Rechnet man aber hinzu, was die reicheren Abgeordneten von der ersten und zweiten Curie aus ihrem eigenen Vermögen hinzuthun, und es giebt darunter solche, die für die laufenden Ausgaben einer Woche einen Etat von 500 Thalern festgestellt haben; rechnet man ferner die durch den Landtag herbeigezogene Vermehrung der Fremden hinzu, die sonst durchschnittlich für den Tag in Berlin auf 10,000 angenommen werden, jetzt aber vielleicht nahe das Doppelte erreichen; denn es giebt allein Abgeordnete, die 5 bis 6 Menschen zu ihrer Bedienung mitgebracht haben, nimmt man endlich in Betracht, daß sehr viele unter den hiesigen Einwohnern durch den Vereinigten Landtag zu gesteigerten Ausgaben veranlaßt werden, noch ganz abgesehen von den offiziellen und privaten Festlichkeiten und Lustbarkeiten, so geben diese verschiedenen Faktoren allerdings ein Resultat gesteigerter Consumtion, Production und Geldcirculation, welches auf die gewöhnlichen Verhältnisse unsers großstädtischen Daseins einen sehr spürbaren Einfluß üben muß. Die Preise der ersten Lebensbedürnisse sind immer noch im Steigen begriffen; die Metze Kartoffeln ist jetzt hier nirgends mehr unter 3 Silbergroschen zu kaufen; die Metze Mehl, die sonst 6 Sgr. galt, kostet jetzt 11 und 12; das Brot ist jetzt gleichfalls auf die Hälfte des frühern Volumens zusammengeschrumpft; der gewöhnliche Arbeitslohn der Handwerker und Tagearbeiter bleibt aber natürlich bei seinen früheren Sätzen stehen, rückt wenigstens den höheren Lebensmittelpreisen nur sehr langsam nach; in vielen Fällen steht er selbst jetzt nicht so hoch, wie in denfrüheren Jahren, als man für die Hälfte des Geldes so viel verzehren konnte, wie jetzt für das Doppelte. Dazu kommt aber noch der Hauptpunkt, daß selbst in sehr vielen Zweigen der Gewerbe Mangel an Arbeit vorherrscht; die hohen Getreidepreise drücken auch hier, wie sich diese Erfahrung in England statistisch nachweisen läßt, die Lohne der Arbeiten herab, weil das Angebot der Arbeit größer wird als die Nachfrage, und jeder, um sich nur auf kümmerliche, oft klägliche Weise durchzubringen, jeden auch noch so niedrigen Arbeitslohn in schlechten Zeiten aufnimmt. Bei einzelnen zufälligen Anlässen steigert der hier Vereinigte Landtag die Lohnsätze von Arbeitern, wie uns z. B. der Fall bekannt geworden ist, daß ein Schneider für eine kleine unbedeutende Ausbesserung an dem Rocke eines Abgeordneten 1 Rthlr. 5 Sgr. verlangte und auch erhielt. Die Berliner Industrie scheint überhaupt die Mitglieder des Vereinigten Landtages als weiße Raben zu betrachten, aus deren Fittigen sich einige Federn zur Erinnerung auszurupfen wohl der Mühe werth sei. (Schles. Z.)

Der Magd. Ztg. wird aus Berlin geschrieben: „Wenn der König in der Thronrede seine gesammte Welt- und Lebensanschauung, die politischen und religiösen Prinzipien, die ihn persönlich leiten und nach denen Preußens Zustände und Aufgaben in Staat und Kirche jetzt und für die Zukunft aufzufassen und fortzuführen seien, mit einer wohl in der Geschichte beispiellos dastehenden markigen Offenheit und Entschiedenheit dargelegt hat, so hat er in der feierlichen Vorstellung der Stände am Montag sich in mehr gemüthlicher Weise geäußert. Bei der Begrüßung der Abgeordneten der Provinz Pommern gedachte er der alten Treue dieser Provinz und verwies sie für besondere Wünsche an den Statthalter (Prinz von Preußen); die Brandenburger nannte er seine Freunde, ja seine Brüder; die Posener hätten dem Könige viel Kummer und bittere Thränen verursacht, aber er hoffe, es werde sich alles ausgleichen lassen; die Rheinländer seien mit besonderem politischen und parlamentarischen Takt begabt, wie der König immer ihren Provinzial-Landtags-Verhandlungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt, so hoffe er auch, daß sie diesen Takt auch auf dem Vereinigten Landtage bewähren würden. Die Anerkennung, die den Rheinländern widerfuhr, preßte diesen, die das Herz immer auf der Zunge haben, ein lautes Hoch aus, zu dem sich die Brandenburger nicht einmal zu erheben wagten, als nach der allgemeinen Begrüßung der Provinz der König den Landtags-Marschall von Rochow unter herzlichen Worten umarmte und auf beide Wangen küßte.

Berlin — Seit etwa 6 Jahren besteht hier ein Culturvereein, welcher die Heranziehung der Juden (namentlich der Polnischen), zu Wissenschaft, Kunst und Gewerbe bezweckt. Dieser Verein hielt vor einigen Monaten eine General-Versammlung, in welcher die Absendung einer Petition um Juden-Emancipation an die Provinzialstände beschlossen wurde. Diesen Beschluß hielten die Behörden für einen politischen Akt und somit für eine Ueberschreitung der Grenzen der Vereinswirksamkeit, was ein Polizei-Rescript zur Folge hatte, worin die sofortige Auflösung des Vereins verlangt wird. Es sind indessen bereits Schritte geschehen, welche eine Aufhebung der Ordre erwarten lassen. — Den Mitgliedern des Vereinigten Ladtages ist eine, das neue Judengesetz betreffende, Denkschrift übergeben worden. — Wir erfahren aus sicherer Quelle, daß die Regierung im Laufe der Landtags-Verhandlungen 23 Propositionen vorlegen wird und da bereits 4 vorliegen, so bleiben noch deren 19 für die Vorlage und Erledigung übrig. So weit man nach Aeußerungen einzelner Deputirten schließen kann, werden sich entschiedene Parteien in dem Landtage bilden, so daß man schon in wenigen Tagen von einem Centrum, rechten, linken, äußersten linken Seite ꝛc. werden sprechen hören. — Dieser Tage ist ein 19jähriger Mensch als Wechselfälscher verhaftet worden. Sein böses Gewissen hat ihn verrathen. In einem öffentlichen Locale fanden sich nämlich anderweitig recherchirende Offizianten ein, und kaum hatte der zufällig anwesende Jüngling sie bemerkt, als er in dem Glauben, dieselben wären seinetwegen gekommen, mit Hinterlassung seiner Brieftasche sich aus dem Staube machte. Man fand in derselben über 4000 Rtl. falsche Wechsel; der Wechselfälscher selbst war in einem Kaufmannsladen als Commis engagirt.

Die Erwartung, mit welcher man aus allen Theilen Deutschlands dermalen auf Berlin sieht, ist eine außerordentliche. Ich habe Briefe aus dem südlicheren und mittleren Deutschland, von hochgeachteten Männern geschrieben, gelesen, die um Gotteswillen bitten, sie von dem Stand der Dinge in Kenntniß zu setzen. Eure Angelegenheit — heißt es in einem derselben — ist die unsere, Ihr habt das Loos unseres Vaterlandes in der Hand. Man sieht erst recht ein, wie sehr der beschleunigte Verkehr die Mängel in den Deutschen Preßverhältnissen ersetzt, denn wer nur irgend an den politischen Interessen Antheil nimmt, bleibt nicht ohne ausführliche und authentische Nachrichten über den Fortgang der Verhandlungen. — Außer dem Journal des Débats und dem National hat auch die Presse ihren Berichterstatter hergeschickt. Es soll diesen Reporters aber äußerst schwer fallen, sich auf unserem Terrain zu orientiren — Die Worte, welche Se. Majestät der König bei der Vorstellung der Deputirten an die Posener Abgeordneten richtete, geben der erfreulichen Hoffnung Raum, daß derselbe nicht die Absicht hat, die volle Strenge der Gesetze gegen die Polen in Anwendung bringen zu lassen. — Die Deputirten der Schlesischen Ritterschaft halten häufig Zusammenkünfte, die jedoch rein geselliger Natur sind, da politische Unterhaltungen unter ihnen nicht geführt werden dürfen (?) — Die heutige Sitzung dauerte bis 5 Uhr Nachmittags.

Ausland.

Deutschland.

Frankfurt a. M. den 14. April. Die von einem hiesigen Berichtschreiber mehreren Deutschen Zeitungen vor einigen Wochen gemachte Mittheilung: es habe die K. Preuß. Bundestagsgesandtschaft den Entwurf einer neuen Preßgesetzgebung, unter Zugrundelegung des Repressiv-Systems, der Versammlung vorgelegt, hat sich bekanntlich als eine der vielen Mystifikationen erwiesen, durch welche sich derselbe häufig irren läßt. Dagegen ist nun in diesen Tagen ein anderes, die nämliche Angelegenheit betreffendes, Gerücht aufgetaucht, welches wenigstens viele Merkmale von Glaubwürdigkeit an sich trägt, vermag ich dieselbe auch keineswegs zu verbürgen.

Kassel. — Vor einigen Tagen haben hier Verhaftungen von mehreren Personen (einem Barbier und einem Posamentier) stattgefunden, welche sich in communistische Verbindungen eingelassen haben sollen. — Gegen den Obergerichtsprokurator Henkel, Deputirten des vorigen Landtags, ist eine Untersuchung wegen ungebührlicher Aeußerungen gegen die Regierung und grobe Injurien gegen einen höheren Staatsbeamten eingeleitet worden.

In der Kassel'schen Zeitung wird die Nachricht „die hiesige Polizei habe alle Blätter, worin der bekannte hochverrätherische Aufruf „zur Vorbereitung" stand, mit Beschlag belegt," mit der Versicherung widerlegt, „daß an dieser Nachricht kein wahres Wort sei."

Karlsruhe, den 12. April. (Karlsr. Z.) In Betreff des gestrigen erwähnten Revolutionsaufrufes vernimmt man aus dem Unterlande, daß einer der Verbreiter des Aufrufs erwischt und in Haft genommen wurde. Die Entdeckung dieser Spur könnte zu Weiterem führen.

Heidelberg. — (Frb. Z.) Wie ich heute höre, ist in Eberbach eine Art Verschwörung, welche am 12. d. M. ausbrechen sollte, entdeckt worden. Der Zweck derselben soll Aehnlichkeit mit jenem in dem Pamphlete beabsichtigten haben, welches Sie in Ihrer Zeitung vor einiger Zeit publicirten. Wie man sagt, seien die Rädelsführer bereits festgenommen und eine Untersuchung eingeleitet worden.

Mannheim. — (S. M.) Eingetroffenen Nachrichten zufolge sind in dem Odenwald wegen der herrschenden Theuerung Unruhen ausgebrochen, weßhalb gestern der Befehl an das hiesige Reiterregiment erlassen wurde, sich bereit zu halten, um alsbald auf Anforderung der Civilbehörde nach dem Amtsort Mosbach abmarschiren zu können. Man soll einem Complott auf die Spur

gekommen sein, welches Aufrufe gegen die Beamten und den Adel erlassen habe und morgen eine Versammlung in Mudach abzuhalten beabsichtige. Hauptsächlich aber soll es auf die Fruchtspeicher und einige Leute, die man als Wucherer bezeichne, abgesehen sein.

Mainz. — In neuerer Zeit scheint das Hauptbestreben der hiesigen deutschkatholischen Gemeinde, von welcher man übrigens in auswärtigen Blättern mehr als in der Stadt selbst bemerkt, auf eine zu erlangende Genehmigung von Seiten der Staatsregierung gerichtet zu sein, welche sich doch länger hinauszieht, als man anfangs erwartete. Es dürfte die hier befindliche Oesterreichische Garnison ein nicht unbedeutendes Genehmigungshinderniß sein, da ja bekanntlich von Seiten Oesterreichs eine jede derartige Berührung vermieden und den durch ihren Paß als Deutschkatholiken bezeichneten Fremden der Eingang in seine Staaten verschlossen wird. — Während sich auf der einen Seite in der hiesigen Blumenausstellung dem Beschauenden ein Augen und Sinne ergreifender Anblick darbietet, während er sich in eines der orientalischen Mährchen, umgaukelt von den buntfarbigsten Kindern Flora's versetzt glaubt, findet er auf der andern Seite, gegenüber der Luxuspflanze von 10,000 Frs., Kummer und Elend und kaum die Aussicht, daß die gewöhnlichste Pflanze, die Kartoffelpflanze, ihren hohen Preis verlasse!

Oesterreich.

Wien den 13. April. Ihre Kaiserl. Hoheit die Frau Großfürstin Helene ist heute früh in Begleitung Ihrer Tochter, der Großfürstin Katherine, Kaiserl. Hoheit, nach Warschau abgereist.

Frankreich.

Paris den 14. April. Der Moniteur meldet heute, daß der König, die Königin und die Prinzessin Adelaide vorgestern der Königin Christine einen Besuch gemacht haben. Gestern ist das Patent, mittelst dessen der Herzog von Rianzares (Herr Muñoz) unter dem Titel eines Herzogs von Montmoro als Franzose naturalisirt wird, im Königlichen Gerichtshofe einregistrirt worden. Die Gräfin Bresson ist mit ihrem keinen Sohn, der von der Königin von Spanien zum Herzog von Santa Isabel ernannt ist, und mit ihrem Haushalt von Madrid hier eingetroffen.

Die Presse theilt von den jüngsten Verhandlungen des Comité's der Deputirten-Kammer über Algerien mit, daß von demselben nach vernommener Kunde von einer beabsichtigten Expedition nach Kabylien der Kriegs-Minister um Auskunft ersucht worden sei. Dieser habe bejaht, daß auf Marschall Bugeaud's dringendes Verlangen eine solche Expedition gegen den bestimmten Wunsch der Kammer gutgeheißen worden, und ein Schreiben des Marschalls vorgelegt, worin es unter Anderem heiße: „In Kabylien herrscht tiefe Ruhe, und es scheint mir, daß jetzt der passende Augenblick zu einem militairischen Zug durch dieses Gebiet sei.“ Das Comité hielt es bei der Wichtigkeit der Sache für nothwendig durch einen förmlichen Beschluß gegen dieses Vorhaben Verwahrung einzulegen und diesen Beschluß dem Kriegs-Minister mittheilen zu lassen.

Abd el Kader hat eine Offensiv-Bewegung gegen die Stämme der kleinen Wüste und gegen die Ortschaften der dortigen Oasen jenseits der Salzseen in der Mitte von Maskara gemacht, wohin soeben eine neue Französische Expedition, aus zwei Kolonnen bestehend, abgeht, um jene Gegend definitiv zu unterwerfen.

Die Getreide- und Mehleinfuhr des vorigen Monats betrug 1,073,248 und die gesammte Einfuhr seit dem Juli vorigen Jahres 4,916,213 Hektoliter, was die stärkste Einfuhr ist, die jemals während eines so kurzen Zeitraums in Frankreich stattfand. Vom 29. März bis zum 5. April sind 32 Englische Schiffe mit Getreideladungen in Französischen Häfen angelangt.

Am verflossenen Mittwoch wurde Dr. Karl Grün, ungeachtet der eifrigsten Verwendung der Herren Golbery und Demesmay, zweier konservativer Deputirter, von der Polizei festgenommen und am nächsten Morgen, in Begleitung eines Polizei-Agenten, auf die Brüsseler Eisenbahn gebracht und von demselben bis an die Belgische Gränze eskortirt. Dort wurde ihm erst ein Paß ausgestellt. Wie verlautet, hat die Französische Regierung den ausgewiesenen Handwerkern die Kosten auf der Eisenbahn und 10 Fr. Reisegeld ausbezahlen lassen.

Wie man hört, soll der Marquis de Dalmatie von Berlin abberufen werden und Herr Barante an seine Stelle treten. Es ist noch ungewiß, wer nach St. Petersburg und Madrid geht; man spricht davon, daß der Präfekt Duchatel, Bruder des Ministers, Gesandter zu Madrid werden solle.

Spanien.

Madrid, den 8. April. Während die Königin am 5ten dem Stiergefechte beiwohnte, hielten die Herren Mon, Martinez de la Rosa, Gonzalez Bravo, Bravo Murillo und einige andere Chefs der Ultramoderirten auf dem Lustschlosse el Pardo in Gegenwart des Königs eine berathschlagende Versammlung. Auch der Französische Gesandte, Herzog von Glücksberg, stellte sich dort ein. Tages darauf erfuhr man, daß der König mit dem Vorhaben umgehe, sich nach Frankreich zu begeben und von dort aus ein Manifest an die Spanische Nation zu richten. Die Minister scheinen ihm jedoch ernstlich vorgestellt zu haben, daß die aus der Ausführung eines solchen Entschlusses entspringenden Folgen auf ihn selbst zurückfallen würden. Seinerseits bestand der König auf die Enfernung des Generals Serrano von Madrid, und Letzterer erklärte sich bereit, diesem Wunsche nachzukommen. Heute oder morgen wird er in der That nach Andalusien abreisen. Ich vergaß in meinem letzten Briefe anzuführen, daß der General sich bei dem Stier-Gefecht, das die Königin mit ihrer Gegenwart beehrte, in einer der ihrigen zunächst belegenen Loge befand.

Gestern Nachmittag wurden wir durch einen neuen Einfall der Königin überrascht. Sie fuhr in einem offenen vierrädrigen Kabriolet, das mit zwei muthigen Pferden bespannt war, deren Zügel sie selbst leitete, von dem Palaste durch die Hauptstraßen Madrid's nach dem Prado von Atocha. Die Infantin Donna Josefa saß neben ihr, und der Schwiegervater der Königin ritt, von einem einzigen Stallmeister begleitet, in beträchtlicher Entfernung hinter dem Wagen, dem er, da die Königin im gestrecktem Galopp fuhr, kaum zu folgen vermochte. Im Prado fuhr nun die Königin im schnellsten Lauf durch die Reihen der dort auf und ab fahrenden Equipagen, wodurch denn eine Verwirrung entstand, die ihr zur größten Belustigung diente. Auch die sich herandrängenden Fußgänger waren oft keiner geringen Gefahr ausgesetzt.

Der König hält sich jetzt meistens auf den Lustschlössern der Umgegend auf.

Der General Concha ist bekanntlich zum Chef des an der Portugiesischen Grenze aufzustellenden Observations-Corps ernannt, und vielleicht dürfte die Angabe, daß er nach Paris eile, um mit der Französischen Regierung, welche gemeinschaftlich mit der diesseitigen und der Großbritanischen auf die Lösung der politischen Verwickelungen Portugals einzuwirken wünscht, sich über die Mittel zu verständigen, die zu diesem Behuf in Bewegung zu setzen wären, richtig seyn. Der Marschall Saldanha sieht sich mit jedem Tage mehr bedrängt, zumal da zwei Dampfschiffe von Porto mit Truppen unter dem rebellischen General Sa da Bandeira ausgelaufen sind, die in Algarbien ans Land gesetzt werden sollen, um in Verbindung mit den dortigen Insurgenten auf Lissabon zu marschiren. Der Marschall Saldanha hat der Königin von Portugal die Grundzüge einer Uebereinkunft vorgelegt, vermittelst deren er eine friedliche Ausgleichung der streitenden Parteien herbeiführen zu können hofft. Hier bezweifeln jedoch die Spanischen Stabs-Offiziere, welche so eben von ihrer Sendung nach dem Hauptquartiere Saldanha's über Porto zurückgekehrt sind, daß die Insurgenten auf die in jenem Entwurf aufgestellten Bedingungen eingehen werden. Zur bewaffneten Intervention kann aber die Spanische Regierung, dem Willen Englands gemäß, nur in dem Falle schreiten, wenn die Miguelisten den Thron Donna Maria's ernstlich bedrohen sollten. Aus diesen Gründen wird Herr d'Ayllon, ein höchst achtungswerther, kenntnißreicher Diplomat, der nie in das Treiben der Parteien verwickelt war, in wenigen Tagen als Gesandter nach Lissabon abgehen und gemeinschaftlich mit den dortigen Repräsentanten Englands und Frankreichs an der Herstellung des inneren Friedens von Portugal zu arbeiten suchen.

Die Gaceta enthält heute das die Amts-Entsetzung des Herrn Martinez de la Rosa enthaltende Dekret. Herr Gonzalez Bravo ist in den Staatsrath versetzt worden.

Der General Pezuela ist zum General-Capitain von Andalusien ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Posen den 19. April. Bei der heute Morgen nach 2 Uhr auf der Hinter-Wallischei ausgebrochenen Feuersbrunst hat sich abermals die thätige Hülfe des hiesigen Rettungs-Vereins bewährt. Obgleich Beistand von vielen Seiten herbeieilte, so gelang es doch nur diesen Rettungsmännern, von Polizei und Militair kräftig unterstützt, das Element auf seinen Brennpunkt zu beschränken. Es braunte nur die eine Hälfte des Hinterhauses des Bürgers Schneider ab; doch soll der daselbst wohnhafte Stellmachermeister Schneider beträchtlichen Schaden, besonders an Nutzholz, erlitten haben. Gleichzeitig sollen in der Umgegend von Schwersenz, an drei verschiedenen Orten, Versuche zu Brandstiftung stattgefunden haben, in dem Dorfe Paczkowo hinter Schwersenz nach Kostrzyn auch wirklich drei Häuser niedergebrannt seyn.

So wie seit mehreren Jahren in Berlin, Dresden, Weimar und Jena im Winter öffentliche Vorlesungen über interessante Gegenstände aus dem Gebiete der Wissenschaften gehalten worden sind, so haben solche Vorlesungen auch in Gotha vor einem großen Publikum stattgefunden, und der Herzog selbst hat einen höchst anziehenden Vortrag über Erfahrungsseelenkunde, Träume, Ahnungen und Visionen gehalten, die mit der gespanntesten Aufmerksamkeit von den zahlreich versammelten Zuhörern angehört wurde.

Luzern. Welche Achtung in Bezug auf religiöse Bildung die Jesuiten vor den Bewohnern unserer Stadt haben, zeigt immer deutlicher ihre Predigtweise. Sie scheuen sich nicht, den krassesten Aberglauben vorzutragen. So mußte man neulich die Albernheit hören: „Wenn Jemand gestorben sei, der die Hölle verdiene, so habe er von der Oberfläche der Erde bis zur Hölle hinunter 15 Stunden. Die Spannweite der Erdoberfläche bis zur Hölle sei 1500 Stunden, aber nach 12 Sekunden merke man schon die Höllengluth.“ — Der Jesuit vergaß zu bemerken, wie die Reise geschieht, ob mittelst des Dampfes oder —

Konzert.

Am Sonnabend den 17ten April hatten wir Gelegenheit, den 7jährigen Pianisten J. Papendick im Saale des Hôtel de Saxe zu bewundern, denn wunderbar kann das Spiel des Knaben in Betreff seines Alters auch wirklich genannt werden, wenn gleich es sich nicht über das Mechanische hinaus erstrecken kann und die nöthige Kraft und Sicherheit noch vermißt wird. Zu loben ist es, daß nur einfache Piecen zur Ausführung kamen, die am meisten im Stande sind, das allerdings große Talent des Knaben zu bethätigen. Herr Curti sang die „Adelaide“ von Beethoven und ein Lied von Fischer mit sehr schönem, gefühlvollen Vortrag. Außerdem fand der kleine Virtuose Unterstützung durch unsern bewährten Pianisten, Herrn Kambach und eine geschätzte Dilettantin, die durch ihre schöne Stimme die Annehmlichkeiten des Abends erhöhte. H—o.

Stadttheater in Posen.

Dienstag den 20. April: Czaar und Zimmermann, oder: Die beiden Peter; komische Oper in 3 Akten, Musik von Lortzing. (Czaar: Herr Jäckel; Marquis: Herr Curti, beide vom Königl. Hoftheater zu Dresden.)

Mittwoch den 21. April: Erste große Vorstellung des Herrn Albert Gebhard aus Berlin, Landschaftsmaler und Optiker, Mitglied der Königl. Akademie der Künste und der Polytechnischen Gesellschaft. — Optisches Universum der Kunst, Natur und Wissenschaft. — Erste Abtheilung: I. Optisch lebende Bilder, oder: Nekromantische Erscheinungen: 1) Der Knabe. 2) Die Maske. 3) Abd el Kader. 4) Das Blumenmädchen. 5) Der Ritter. — II. Plastische Gegenstände des Alterthums und der Neuzeit: 1) Der Tag. 2) Die Nacht (nach Thorwaldsen). 3) Van Dyk. 4) Herder. 5) Schiller. 6) Göthe. 7) Napoleon. 8) Friedrich II. 9) Amor und Hymen (nach Thorwaldsen). 10) Boleslaw. 11) Mieczyslaw. 12) Friedrich Wilhelm III. — Zweite Abtheilung: Dissolving views, oder: Nebelbilder: 1) Wolke. 2) Der Markusplatz in Venedig. 3) Die Mühle. 4) Des Fischers Haus im Winter. 5) Dasselbe im Sommer. 6) Frontsberg in Tyrol. 7) Das Schiff auf offenem Meere. 8) Das Innere einer Türkischen Moschee. 9) Der Dom zu Mailand, innere Ansicht. 10) Schaffhausen. 11) Lago maggiore. 12) Die Brücke Carignan in Genua. 13) Denkmal Friedrich II. in Berlin. 14) Preußens Farben. 15) Chromatropen. — Und: Der Sohn auf Reisen; Lustspiel in 2 Akten von L. Feldmann.

Donnerstag den 22. April: Erstes Violin-Konzert des Königl. Kammer-Virtuosen Herrn August Moeser.

Das heute um 7 Uhr Abends nach langem schweren Leiden erfolgte Ableben meiner lieben Frau, Wilhelmine geb. Barthardt im 47sten Jahre ihres Lebens, zeige ich, um stille Theilnahme bittend, allen meinen Verwandten und Freunden ergebenst an.

Posen, den 18. April 1847.

Carl Ewert.

Die Beerdigung findet Dienstag den 20sten d. M. Nachmittags um 3 Uhr statt.

So eben ist bei **Gebrüder Scherk** in Posen im Kommissions-Verlage erschienen:

Römisch-katholischer

Volks-Freund

zur Belehrung und Erbauung für alle Stände.

Unter Mitwirkung mehrerer katholischer Geistlichen und Laien herausgegeben von

J. Maniurka und **J. J. Redner**.

Zum Besten der zu gründenden katholischen Schule in Birnbaum.

III. Jahrgang. 1s Heft.

Preis pro Jahrgang 12 Hefte 1 Rthlr. 18 Sgr.

Verlags-Fortsetzungen der Buchhandlung **G. P. Aderholz** in Breslau. Vorräthig bei **E. S. Mittler** in Posen:

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher

durch Gesetzgebung und Wissenschaft.

Dritter Supplementband zur ersten, gleichzeitig erster Supplementband zur zweiten Ausgabe,

bearbeitet von

H. Gräff, L. v. Rönne und **H. Simon.**

Erste u. Zweite Abtheilung: Landrecht. Gr. 8. 2 Rthlr. 20 Sgr. **Dritte Abtheilung: Gerichts-Ordnung, Hypotheken- u. Depositál-Ordnung, Criminal-Ordnung u. Criminalrecht.** Gr. 8. 2 Rthlr. 15 Sgr.

Diese Supplemente enthalten sämmtliche erlassene Verordnungen bis auf die neueste Zeit.

Schlesisches Archiv für die praktische Rechtswissenschaft.

Herausgegeben von Dr. **C. F. Koch.**

Sechster Band. Zweites Heft.

Gr. 8. Geh. 25 Sgr.

Dieses Heft enthält 21 Rechtsfälle.

Auktion.

Nachdem das sub No. 145. Kuhndorf belegene Grundstück des Herrn Kommissions-Raths Baarth in den Besitz des Militair-Fiskus übergegangen ist, sollen sämtliche Treibhausgewächse (über 1900 Töpfe) und sonstige Blumen und junge noch verpflanzbare perennirende Sträucher und Gewächse, auch Obstbäume, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in angemessenen Parthien verkauft werden.

Der Verkauf wird in dem gedachten Grundstück Montag den 26sten d. M. früh 9 Uhr beginnen, und an darauf folgenden Tagen jedesmal Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 3 bis 6 Uhr fortgesetzt werden.

Posen, den 17. April 1847.

Königliche Festungsbau-Direktion.



Stargard-Posener Eisenbahn.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft findet an dem nach §. 54. des Statuts dazu bestimmten ersten Dienstage des Maimonats, also:

am 4ten Mai d. J. Vormittags von 9 Uhr ab im Börsenhause hierselbst

Statt. Wir laden hiermit die Actionaire derselben mit dem Bemerken ein, daß die Erscheinenden über ihre Berechtigung zur Anwesenheit in der Versammlung und über ihr in derselben auszuübendes Stimmrecht durch Vorlegung der auf ihren Namen lautenden oder rechtsgültig auf sie übergegangenen Quittungsbogen, und bevollmächtigte Mitglieder durch gleichzeitige Abgabe ihrer Vollmacht sich zu legitimiren haben, zu welchem Zwecke sie sich an den der General-Versammlung voraufgehenden beiden Tagen, und Zureisende noch in der Morgenstunde des 4ten Mai c. bis zum Beginn der Versammlung, in dem Geschäfts-Bureau der Gesellschaft, große Domstraße No. 792. hierselbst melden wollen, um die für sie auszufertigenden Eintritts- und Stimmkarten entgegen zu nehmen. Die zu producirenden Quittungsbogen, auf welche dergleichen Karten ausgereicht worden sind, werden dem Präsentanten, mit einem Stempel versehen, sofort zurückgegeben. Auf Quittungsbogen, welche diesen Stempel bereits tragen, werden keine Stimmkarten verabfolgt.

Innerhalb der letzten acht Tage vor der Versammlung wird eine gedruckte Uebersicht der in derselben zur Berathung kommenden Gegenstände und deren Reihenfolge in unserem Bureau zur Entgegennahme der Actionaire bereit liegen.

Stettin, den 2. April 1847.

Der Verwaltungsrath.

Aufforderung.

Die Debitoren der Mode-Waaren-Handlung J. M. R. Witkowski Wwe. (Markt No. 43.), deren Rechnungen älter als vier Monate sind, werden hiermit höflichst ersucht, dieselben innerhalb vier Wochen zu berichtigen.

Posen, den 20. April 1847.

Bekanntmachung.

Die Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft

übernimmt die Versicherung von Waaren, Gütern und Getreide sowohl auf den Land- als Wassertransport zur **billigsten Prämie** und wird in jeder Beziehung **keiner Gesellschaft nachstehen,** auch den üblichen **Rabatt** am Jahresschluß gewähren. Zur Annahme von Versicherungen ist bereit in Posen Fr. Bielefeld.

Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

Colonia

empfiehlt sich zur Annahme von Versicherungen durch die unterzeichneten Haupt-Agenten, so wie durch den Special-Agenten Heinrich Rosenthal, Markt No. 85.

D. L. Lubenau Wwe. & Sohn,
Breitestraße No. 26.

Buchbinder-Calico's (gepreßte Kattune) direkt aus der Fabrik Fischer & Bergham in Manchester bezogen, sind in großer Auswahl und vorzüglicher Güte, bei größerer Abnahme besonders sehr billig zu haben in der Schreibmaterialien-Handlung des

A. W. Wolffsohn, Markt 62.

Das Grundstück Nro. 40. St. Martin hierselbst, welches schon bebaut ist, wozu aber noch in der Front ein Bauplatz zum Vorderhause, Hofraum und Garten gehört, ist aus freier Hand zu verkaufen. Die Bedingungen sind bei der Eigenthümerin daselbst zu erfahren.

Der Laden im Hause No. 14. Friedrichsstraße ist von jetzt ab, oder auch von Michaelis d. J., zu vermiethen. Auskunft ertheilt der Eigenthümer.

Büttel- und Gerberstraßen-Ecke No. 12. ist eine Stube in der Bel-Etage nach vorne hinaus sofort zu vermiethen.

Ein Laden nebst Wohnung ist Breslauer-Straße No. 6. vom 1sten Oktober ab zu vermiethen.

Perl-Graupe und Nudeln hat im Ganzen wie im Einzelnen billig abzulassen die Handlung am Sapieha-Platz 7. in der Malzmühle.

Bekanntmachung

Es ist höheren Orts gestattet worden, daß die Droschken auch zur Fahrt nach Urbanowo benutzt werden können, und ist hiefür
von 1 und 2 Personen . . . 10 Sgr.,
von 3 und 4 Personen . . . 15 Sgr.,
als Fahrgeld zu entrichten.

Die Posener Droschken-Anstalt.

Bairische Bierhalle.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich das Lokal Breslauerstraße No. 9. und Taubenstraßen-Ecke von dem Herrn Conrad Lambert übernommen habe. Hiermit verbinde ich die gehorsamste Anzeige, daß ich noch außer Bairisch Bier das so sehr beliebte Bockbier in bekannter bester Qualität ausschenke, so wie kaltes und warmes Frühstück, nebst Abendessen, in vorzüglicher Güte zum soliden Preise von heute ab verabreiche.

Posen, den 20. April 1847.

X. Laserski.

F. Gerlach

empfiehlt seine in der **Jesuitenstraße No. 11. neu** eingerichtete Restauration zum gefälligen Besuch. Warme und kalte Speisen, und gute Getränke, bei freundlicher Bedienung, zu jeder Tageszeit.

Borussia.

Versicherungen gegen Feuersgefahr zu den billigsten und zugleich festen Prämiensätzen werden durch den unterzeichneten **Haupt-Agenten,** wie ebenfalls durch den **Special-Agenten Herrn Simon Cohn,** Gerberstrasse No. 47., angenommen und jede beliebige Auskunft gratis ertheilt.

Benoni Kaskel,
Breitestrasse No. 22.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 15. April 1847.

Vereinigte Kurie.

Landtags-Marschall: Ich ersuche den Herrn Protokollführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen (das Protokoll wird vom Secretair v. Leipziger verlesen.)

Der Marschall: Ich stelle das Protokoll zur Genehmigung der Versammlung. (Der Abg. v. Bockum-Dolffs nimmt die Stelle eines Secretairs, für diesen Augenblick noch die Stelle des Redners ein.

Abgeordneter v. Bockum-Dolffs: Durchlauchtigster Fürst und Marschall! Ich habe Ew. Durchlaucht bereits vor der Sitzung gebeten, mir das Wort zu ertheilen in einer allgemeinen Angelegenheit, auf die ich zunächst nach Berichtigung des Protokolls zurückzukommen mir vorbehalte. Ich wollte gegenwärtig über das Protokoll Folgendes bemerken: Wie man im Allgemeinen nur Weniges zu hören vermag, so ist es uns auch hier ergangen, und ich muß den Secretair deshalb bitten, die Fragstellung nochmals verlesen zu wollen.

Secretair v. Leipziger: Will die Versammlung, daß an Se. Majestät den König eine Dank-Adresse erlassen werde?

v. Bockum-Dolffs: Der Graf Schwerin hat den Antrag gestellt: Es möge an den König eine Adresse eingereicht werden; in dieser Adresse sei der schuldige Dank auszusprechen und zugleich seien darin die Bedenken niederzulegen, die sich von dem Gesichtspunkt des Rechts und den Garantieen aus, die durch die frühere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 17. Januar 1820, dem Volke und den Staatsgläubigern gewährt worden, aufdrängen müßten. Es ist demnächst die Frage zugelassen worden, ob die Berathung einer Adresse statthaben soll, von einer Dank-Adresse ist bei der Fragstellung nicht die Rede gewesen. Es scheint mir daher erforderlich, daß nach Formulirung der Frage, nachdem sie niedergeschrieben worden, dieselbe von dem Secretair jedesmal laut und deutlich verlesen und dann erst abgestimmt werde.

Der Marschall: Ich habe darauf nichts Anderes zu erwiedern, als daß mir die Worte, deren ich mich vorgestern bedient habe, ganz genau erinnerlich sind; es waren genau die Worte, die sich in dem Protokoll befinden. Die Frage hat gelautet: Beschließt die Versammlung eine Dank-Adresse an Se. Majestät den König zu erlassen?

Sec. v. Leipziger: Ich muß dies bestätigen; wir haben unsere Notizen an demselben Aend verglichen; es war die Frsge in dieser Art gestellt; ich habe es mir auch nicht anders notirt. Auch der stenographische Bericht erwähnt zweimal einer Dank-Adresse. (Mehrere Stimmen: Dank-Adresse!)

v. Bochum-Dolffs: Ich habe sehr genau vernommen, daß die Frage gestellt wurde: Soll eine Adresse in Berathung genommen werden? (Mehrere Stimmen: ja! ja! andere: nein! nein!) Ich muß Ew. Durchlaucht bitten, daß nach dem Geschäfts-Reglement verfahren werde. Nach diesem darf ich von Niemanden unterbrochen werden, als von Ew. Durchlaucht. Dies Recht vindizire ich mir und zugleich jedem künftig redenden Mitgliede der hohen Versammlung. Es kann Niemanden erwünscht sein, auf eine andere Weise als auf die gesetzliche unterbrochen zu werden. Was ich gehört habe, das erkläre ich hier; ist es nicht richtig, so muß ich mich der Entscheidung der Versammlung unterwerfen.

Der Marschall: Die Versammlung ist nicht veranlaßt, darüber zu entscheiden.

Hr. v. Bockum-Dolffs: Ich kehre auf den Punkt zurück, daß ich sehr deutlich vernommen habe, daß die Frage gestellt worden ist: Soll eine Adresse an Se. Majestät den König berathen werden? Erst nachdem diese Frage aufgestellt war, hat Se. Durchlaucht der Marschall erklärt: es wird somit eine Dank-Adresse in Berathung genommen werden. Erst hinterdrein hat also Se. Durchlaucht das Wort »Dank« hinzugefügt.

Der Marschall: Ich bemerke in der Kürze, um nicht etwas zu sagen, worauf wir später zurückzukommen Gelegenheit haben dürften, daß nach der Geschäfts-Ordnung Verhandlungen über das Protokoll der vorigen Sitzung in dem Protokoll der gegenwärtigen Sitzung keinen Platz finden. Es fragt sich, ob weitere Bemerkungen über das verlesene Protokoll erhoben werden.

Eine Stimme: Ich wünschte, daß diejenigen, welche näher gesessen haben, sich hierüber erklären.

Der Marschall: Dieser Punkt ist erledigt. Es fragt sich nun, ob weitere Bemerkungen über das verlesene Protokoll erhoben werden? Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich Namens der Versammlung das Protokoll für genehmigt.

Ich ersuche den Herrn v. Beckerath, den Adreß-Entwurf, wie er aus der Abtheilung hervorgegangen ist, zu verlesen.

Der Abg. v Saucken: Ich möchte mir das Wort über die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen erbitten. (Er erhielt das Wort.)

Durchlauchtigster Marschall! Indem Sie mir das Wort gegeben, halte ich es für meine Pflicht, mit Offenheit und männlichem Freimuthe meine Ansicht in dieser Versammlung zu bekennen. Ich richte an Sie, meine hochgeehrten Herren, meine Worte. Ich muß gestehen, daß eine Veröffentlichung unseres hier beschlossenen Antrags in der Allg Preuß. Zeitung unter den amtlichen Artikeln stattgefunden hat, die eine falsche Ansicht über das, was hier verhandelt ist, in das große Publikum gebracht hat. Ich muß mir daher die Bitte an Ew. Durchlaucht erlauben, den Königl. Kommissarius zu ersuchen, ähnlichen Dingen vorzubeugen, damit nicht Erklärungen im Volke verbreitet werden, die am anderen Tage zwar durch unsere Protokolle berichtigt werden, die aber den Eindruck, den sie im Volke gemacht haben, nicht mehr aufheben können. Es stand unter den amtlichen Artikeln aufgeführt: der Landtag hat eine Dank-Adresse beschlossen. Der Landtag hat beschlossen, Sr. Majestät dem Könige vor Allem zu danken für die großherzigen Gesinnungen, mit welchen er alle Vertreter des Volkes hier zusammenberufen hat, und hierfür zu danken, hat gewiß Keiner angestanden. Aber zu danken, ohne zugleich auszusprechen, was im Volke lebt, das, glaube ich, haben Viele nicht gesagt. Ich wollte nur Eines bemerken: in meiner Provinz wird es augenblicklich die Gemüther erregt haben, wenn man glaubt, wir hätten es versäumt, unsere Bedenken auszusprechen. Meine Bitte ist die, daß amtliche Bekanntmachungen in der bemerkten Art entweder gar nicht oder doch so treu gegeben werden, daß Mißdeutungen, wie hier geschehen ist, nicht möglich sind.

Der Marschall: Was den letzten Theil der eben gemachten Bemerkung betrifft, so anticipirt sie gewissermaßen der bevorstehenden Berathung, und es ist nicht erforderlich, sich darauf einzulassen. Was die erste Bemerkung betrifft, nämlich den Artikel, welcher am ersten Tage in der Allgem. Preuß. Zeitung gestanden hat, so ist die Geschichte desselben sehr einfach und unschuldig. Es war damals noch zweifelhaft, wie schnell die Stenographen ihre Berichte einbringen würden; es konnte erwartet werden, daß drei bis vier Tage darüber hingehen würden, und deshalb schien es nöthig, einstweilen und bis der stenographische Bericht nachfolgen konnte, eine kurze Benachrichtigung davon zu geben, womit sich die Versammlung beschäftigt habe. Es hat sich jedoch gezeigt, daß der stenographische Bericht wahrscheinlich schon an demselben Tage, mit aller Gewißheit aber am folgenden Tage geliefert werden könne. Darum findet dieses Bedürfniß nicht mehr statt, und man ist schon dahin übereingekommen, daß keine Bekanntmachungen auf diese Weise weiter erlassen werden, sondern daß der stenographische Bericht abgewartet werden solle, der so bald als möglich in den Zeitungen erscheinen wird, und somit, glaube ich, ist diese Bemerkung erledigt.

Königl. Komm.: Ich will nur eine kurze Bemerkung machen. Es ist von dem Redner hervorgehoben, daß diese Notiz in der Zeitung nicht richtig sei; sie hat keinen Anspruch machen können auf Vollständigkeit, wohl aber auf Richtigkeit. Die Unrichtigkeit soll darin bestehen, daß nach dem Zeitungs-Artikel eine Dank-Adresse beschlossen sei. Wir haben aber durch das Protokoll vernommen, daß eine wirkliche Dankadresse beantragt und beschlossen sei, worin liegt nun die Unrichtigkeit dieses Artikels? Uebrigens bin ich damit einverstanden, daß in Zukunft nur die Berichte der Stenographie in den Zeitugen erscheinen, und wenn ich die Veranlassung gewesen bin, daß jener Artikel mit Genehmigung des Landtags-Marschalls in der Allg. Preuß. Zeitung erschienen ist, so hatte dies keinen anderen Zweck, als daß es im Publikum und im ganzen Lande nicht auffallen möge, wenn eine Sitzung stattgefunden und man während zwei oder drei Tagen nichts davon erführe. Vollständig war also diese Notiz nicht, aber richtig ist sie, wie das Protokoll beweist, in diesem Punkte gewesen.

Abg. Hansemann: Ich erlaube mir nur wenige Worte auf dasjenige zu erwiedern, was der Landtags-Kommissarius so eben bemerkt hat. Auch ich habe bei der Fragstellung, obgleich vorher im Laufe der Verhandlung von Sr. Durchlaucht das Wort Dank-Adresse einmal gebraucht worden ist, nur das Wort Adresse gehört. Dieser Gegenstand ist nun durch die Erklärungen, die hier stattgefunden haben, im Protokolle geordnet, und man kann darüber zwar verschiedene Ansicht haben; es gilt das, was gesagt worden ist. Ein anderer Punkt, den ich hervorheben will, ist der, daß in dem veröffentlichten Protokolle von dem Antrage des Abg. Grafen v. Schwerin gesagt ist, es sei von ihm eine Dankadresse beantragt. Nun bin ich weit davon entfernt, zu verlangen, daß in einem summarischen Protokolle die Verhandlungen vollständig aufgenommen werden; es ist aber nothwendig, daß in der Veröffentlichung materiell dasjenige enthalten sei, was zum vollkommenen Verständniß der Sache dient, und in dieser Hinsicht weicht der veröffentlichte Artikel wesentlich von dem hier vorgelesenen Protokolle ab; denn es heißt darin, »der Graf Schwerin habe eine Dankadresse beantragt«, während derselbe den Antrag auf den Ausspruch des Dankes und zugleich auf den Anspruch der Bedenken gestellt hat, die in uns entsprungen sind. Ich wünsche, daß künftig bei dergleichen Veröffentlichungen, so kurz sie auch gehalten werden, solche wesentliche Punkte bezeichnend angeführt werden mögen, denn in der That wird das Land uns mißverstanden haben, wenn es dies Protokoll in den Zeitungen gelesen hat.

Graf Schwerin (vom Platz). Was ich beantragt habe, war allerdings eine Dank-Adresse; dies schließt aber nicht aus, daß darin auch Bedenken ausgesprochen werden können. Ich für meine Person bin vollständig befriedigt, obgleich ich gehört habe, daß der Marschall in der vorigen Sitzung eine Dank-Adresse zur Frage gestellt hat; ich habe aber darüber geschwiegen, weil ich der Meinung bin, daß die Abstimmung vollständig mit meinem Antrage in Einklang war. Ich habe auch in dem Ausdrucke der Allg. Preuß. Ztg. nichts gefunden, was im Widerspruche mit dem, was hier verhandelt worden ist, gestanden hätte.

Abg. v. Bockum-Dolffs: Ich hatte mir das Wort von Ew. Durchlaucht erbeten, um über diesen nämlichen Gegenstand zu sprechen. Die Stände vermögen sich nur auf dem Boden der Loyalität zu bewegen; ich habe aber den Artikel in der Allg. Preuß. Ztg für nicht gesetzlich halten müssen, da nach den vom Königl Kommssarius gegebenen Erklärungen unser Geschäfts-Reglement ein Gesetz ist, und mit diesem, namentlich mit dem §. 24. desselben, steht der Erlaß eines Zeitungsberichtes unter der Rubrik „Landtags-Angelegenheiten", der nicht von der Versammlung ausgeganzen, im Widerspruch. Der Artikel muß demnach als mit dem Gesetze nicht übereinstimmend bezeichnet werden, und habe ich die Versammlung also verwahren wollen, daß ihr keine derartigen Artikel untergeschoben werden.

Marschall: Ich finde in dem, was eben gesagt worden ist, nicht die mindeste Veranlassung, auf die schon mitgetheilte einfache und unschuldige Geschichte des fraglichen Artikels zurückzukommen, und bitte daher den Referenten, den Adreß-Entwurf vorzulesen.

Abg. v. Beckerath: Ich habe die Ehre, im Namen des Ausschusses, welcher beauftragt ist, die Adresse an Se. Majestät zu entwerfen, folgenden Entwurf vorzutragen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben seit Allerhöchstihrem Regierungs-Antritt auf eine edle Entfaltung des National-Lebens unablässig hingewirkt, und dankbar erfreut sich das Land des Segens, den eine lebendigere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Eine neue höhere Stufe hat sich dieser Theilnahme erschlossen; das Bedürfniß eines ständischen, der Einheit des Staates förderlichen Gesammtorgans erkennend, geruhten Ew. Königliche Majestät, die Stände aller Provinzen zu einem Vereinigten Landtage zu berufen. Ew. Majestät haben aus freiem, wahrhaft Königlichem Entschluß einen großen Schritt gethan, und wir erfüllen eine ernste heilige Pflicht

indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Ew. Königliche Majestät Person und Haus den Dank eines treuen Volkes am Throne niederlegen.

Durch den hohen Geist seiner Fürsten und die Kraft der Volksgesinnung ward das Vaterland emporgehoben; auch sein ferneres Gedeihen beruht auf dieser Gemeinsamkeit. Sie hat sich darin neu bewährt, daß Ew. Königliche Majestät in dem Allerhöchsten Patente vom 3. Februar d. J. die Absicht kundgaben, fortzubauen auf den von des Hochseligen Königs Majestät erlassenen Gesetzen, an welchen das Volk als an dem wohlerworbenen Erbe seiner Kampfestreue hängt.

Nachdem Ew. Königl. Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtags beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben. Die Verordnung vom 17. Januar 1820 verpflichtet die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen, und gewährt ihr hierdurch die Lebensbedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit, die periodische Einberufung. Dasselbe Gesetz knüpft an die Mitgarantie der reichsständischen Versammlung nicht nur Anleihen, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit bestellt wird, oder welche zu Friedenzwecken dienen, sondern jedes neue Darlehn, welches aufzunehmen der Staat zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen möchte. Sodann ist die Garantie von Staatsschulden wesentlich bedingt durch eine genaue Kenntniß der Finanzlage des Landes und durch den Bestand des Staatsvermögens, aus welchem letzteren Grunde auch die Mitwirkung der Stände bei Verfügungen über die Domainen, welche über die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 hinausgehen, einen Theil ihres Rechtsgebietes bildet. Ferner bestimmt das Gesetz vom 5. Juni 1823, daß, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, auch die Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen den Provinzial-Ständen vorgelegt werden sollen, welche Bestimmung jedoch nunmehr durch die Errichtung des Vereinigten Landtages ihre Erledigung gefunden hat, so daß der Beirath des letzteren zu allen allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, erforderlich ist und durch das Gutachten der Provinzial-Landtage und der Vereinigten Ausschüsse nicht ersetzt werden kann.

Allergnädigster König und Herr!

Das Wort unseres Königlichen Gebieters, auch wenn es schmerzlich berührt, als treue Unterthanen ehrend und eines Eingehens auf die Thron-Rede in Ehrfurcht uns enthaltend, gedenken wir nur des Ausspruches Ew. Majestät, daß das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 in seinem unausgeführten Theile den Ständen Rechte und Pflichten giebt, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können. Auch wir vermögen nicht anzuerkennen, daß der Vereinigte Landtag in den ihm als reichsständischer Versammlung zustehenden Funktionen durch andere ständische Körperschaften rechtsgültig vertreten und daß bei der Aufnahme von Anleihen durch Zuziehung solcher Körperschaften die Mitgarantie des Vereinigten Landtags ersetzt werden kann.

Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät und im Begriff, unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen. Vertrauensvoll richtet sich unser Blick auf den hochherzigen Fürsten, der uns in seiner Weisheit um sich versammelte, damit die Macht der Krone mit der gedeihlichen Wirksamkeit der Stände auf unerschütterlichem Boden sich verbinde. Ew. Königl. Majestät Selbst haben das Recht als diesen Boden bezeichnet und das fürstliche Wort gesprochen: zwischen uns sei Wahrheit! Wir leben der freudigen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau der vaterländischen Zukunft immer schöner sich erheben werde. Dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt in dem sittlichen Bewußtsein der Nation; dann ist dem Preußischen Volke ein vor den sozialen Gefahren der Gegenwart gesicherter Entwickelungsgang gewährt; unter den Segnungen einer kräftigen monarchischen Regierung wird es der Güter eines freien, öffentlichen, alle Klassen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden und, in Liebe und Treue geschaart um seinen Königlichen Führer, der großen Bestimmung entgegengehen, zu welcher die Vorsehung den Preußischen Staat und mit ihm das gesammte Deutsche Vaterland berufen hat.

In tiefster Ehrfurcht Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Die zum Vereinigten Landtag versammelten Stände.

Der Königl. Komm.: Es ist in keiner Weise meine Absicht, mich in die Debatte mischen zu wollen, welche eben eröffnet werden soll, um dem Inhalt, der Form oder dem Ausdrucke der Dank-Adresse, oder „der Dank- und Beschwerde-Adresse" (wie Sie solche nennen wollen), welche Sie in Begriff sind, an Se. Majestät den König zu richten, vorzugreifen. In dem Entwurf aber, welchen Ihre Kommission vorgelegt hat, findet sich ein bedeutender Passus, welcher mir die Pflicht auferlegt, Aufklärungen zu geben, die theils rechtlicher, theils faktischer Art sind. Ich glaube, diese Aufklärungen nicht allein in meinem, sondern auch im Namen aller Räthe der Krone geben zu müssen, welche Se. Majestät der König berufen hatte, ihm bei Vollendung seines großen legislatorischen Werkes beizustehen. Ich meine denjenigen Theil des Adreß-Entwurfs, welcher eine Verwahrung gegen vermeintlich verletzte Rechte enthält. Ich bekenne, daß die Räthe der Krone die Frage, ob eine noch nicht geschaffene Körperschaft andere Rechte besitzen könne, als diejenigen, welche aus den Gesetzen hervorgehen, welche sie ins Leben gerufen, nicht erwogen, weil sie niemals zur Sprache gekommen ist. Ich bemerke weiter, daß die Räthe der Krone, die Frage, ob der Gesetzgeber verpflichtet sei, in Beziehung auf den nicht ausgeführten Theil älterer Gesetze bei dem neuen Werke sich genau und buchstäblich an die Andeutungen der alten Gesetze zu halten, gleichfalls unerwogen geblieben ist. Wir sind aber auch nicht in dem Fall gewesen, diese Frage erörtern zu müssen; weil wir der Ueberzeugung waren, daß es räthlich und nützlich sei, die Andeutungen des früheren Gesetzgebers in dem neuen Werke auf das treuste und vollständigste zu erfüllen. In dieser Voraussicht, in dieser Absicht haben wir Sr. Majestät dem Könige unseren Rath ertheilt; und als meine Kollegen und ich die Gesetze kontrasignirten, haben wir Alle, einschließlich desjenigen unter uns, welcher bereits bei Abfassung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 thätigen Antheil genommen, und einschließlich der drei Herren Justiz-Minister die pflichtmäßige Ueberzeugung aussprechen können, daß keine Verletzung der früheren Versprechungen irgendwie in dem neuen Gesetze enthalten sei. Diese Zusicherung haben wir Sr. Majestät pflichtmäßig unserem Eide gemäß gemacht. Die hohe Versammlung wird es gerecht finden, wenn wir uns überrascht fühlen, jetzt in diesem Entwurfe mit einemmale eine Reihe von Punkten aufgestellt zu finden, wodurch die hohe Versammlung eine Verletzung des bestehenden Rechtszustandes in demselben zu finden glaubt.

Ich gehe auf die einzelnen Punkte über. Die Ausführug des unvollenten Theils des Gesetzes vom 17. Januar 1820 mußte ein Hauptgegenstand der neuen Gesetzgebung sein, sie ist deshalb in allen Instanzen auf das allergenaueste, reiflichste und beste erwogen. Dabei kam natürlich zunächst die Bedeutung der Worte dieses Gesetzes in Frage, welche besagen, daß nur unter Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung neue Darlehne aufgenommen werden können. Es fragte sich: was heißt Zuziehung und Mitgarantie? ist Zuziehung gleich bedeutend mit Einwilligung? Zuziehung und Einwilligung sind gewiß sehr verschiedene Begriffe. Zuziehung involvirt nichts weiter als Kenntnißnahme und Mitwirkung. Einwilligung involvirt nothwendig ein Veto. Man konnte weiter fragen: Ist unter Zuziehung und Mitgarantie eine Einwilligung verstanden? Dann würde nun aber bejahenden Falles die weitere Frage aufgestellt werden müssen: warum ist dann nicht einfach das Wort Einwilligung, Zustimmung gewählt? Zur Schlichtung dieser Zweifel hätte man rathen können, in das neue Gesetz genau und pünktlich die Worte des älteren Gesetzes aufzunehmen. Einmal wäre dadurch aber die Ungewißheit der Gegenwart nur auf die künftige Praxis hinausgeschoben, andererseits überhob uns ein ausdrücklicher Befehl des Königs eines jeden Bedenkens, indem Se. Majestät zu befehlen geruhten, daß das neue Gesetz deutlich und unumwunden die Regel aussprechen solle, daß zu neuen Darlehnen die Zustimmung der Stände-Versammlung nothwendig sei, mit anderen Worten, daß keine neuen Schulden ohne Zustimmung der Stände gemacht werden könnten. Aber eine Ausnahme war nöthig. Es wird keiner großen Ausführung bedürfen, um die hohe Versammlung zu überzeugen, daß in Kriegsfällen durch feindliche Invasionen ein Zustand herbeigeführt werden kann, wo es unmöglich ist, daß eine reichsständische Versammlung, sie bestehe aus 600 oder 400 Personen, oder aus welcher größeren Zahl immer, vorher zusammenberufen werden kann, um die Geldmittel zu beschaffen, von welchen vielleicht die Existenz des Vaterlandes abhängt. Es ist eben so wenig zu bezweifeln, daß kostbare Rüstungen unerläßlich nöthig werden können, die nicht durch Zusammenberufung einer solchen Versammlung zu einem Europäischen Geheimniß gemacht werden dürfen. Deshalb war es unerläßlich, wenn das Gesetz nicht in einer Weise eingeführt werden sollte, die dem Vaterlande Verderben brächte, daß ein Modus aufgefunden wurde, um in diesem Falle das Gesetz mit dem Wohle des Vaterlandes in Einklang zu bringen. Diesen glaubt das Staats-Ministerium gefunden zu haben, in dem Auswege, den Sie Alle kennen, der in dem Gesetz vom 3. Februar d. J. enthalten ist. Es ist darin ein sehr enger Ausschuß der hohen Versammlung konstituirt; es ist bestimmt genau nach dem Worte des Gesetzes, daß dieser in solchen Nothfällen zugezogen werden soll, und daß auf diese Weise die ihn konstituirende große ständische Versammlung eine Mitwirkung erhalte. Es ist aber keineswegs darin gesagt, daß dieser enge Ausschuß die Zustimmung der großen Versammlung ergänzen solle; denn sonst würde das Wort Zustimmung auch in diesem Falle gebraucht worden sein; sondern es ist nur gesagt, daß dieser enge Ausschuß (der Deputation für das Staatsschuldenwesen) zugezogen werden soll, damit er Kenntniß erhalte, so von der Nothwendigkeit des Darlehns, wie von der ökonomischen Beschaffung desselben, und in der großen Stände-Versammlung, die berufen werden soll, sobald die Umstände es gestatten, damit die Regierung Rechenschaft gebe über Nothwendigkeit und Verwendung des Darlehns, das Organ sei, Zeugniß abzulegen über die Art, wie die Regierung gehandelt. In diesem Sinne ist dieser Institution gedacht. Es ist allerdings nur die Zuziehung durch eine sehr kleine Corporation vorgeschrieben, allein dies war nöthig, weil mit einer großen Corporation in einem solchen Falle nicht zu verhandeln wäre. Auf diese Weise ist dem Befehl Sr. Majestät des Königs genügt, es ist in dem Falle das Gesetz vom Jahre 1820 auf das breiteste zu Gunsten der Stände erklärt, wo es ohne Gefahr für das Vaterland geschehen konnte, wo dies aber ohne Gefährdung nicht geschehen konnte, da mußte allerdings die engste Interpretation eintreten, aber auch diese blieb in Uebereinstimmung mit dem Gesetz. Keiner, dem ein Preußisches Herz im Busen schlägt, kann eine Ausführung des Gesetzes wünschen, die das Vaterland in Gefahr bringen möchte, und wenn ich sage, Keiner, dem ein Preußisches Herz im Busen schlägt, so heißt das: Keiner in dieser Versammlung. Wenn aber die hohe Versammlung einen anderen besseren Weg zu bezeichnen vermag, welcher, vereinbar mit unseren Institutionen, das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit dem Gesetz vom 3. Februar d. J. in Uebereinstimmung bringt, ohne das Vaterland zu gefährden, so kann ich im Voraus die Versicherung geben, daß die Regierung ihn mit Freuden betreten wird, denn dazu haben Se. Majestät Sie berufen, daß ihm guter Rath zu Theil werden möge; es muß aber, ich wiederhole es, ein Rath sein, der vereinbar ist mit unseren Institutionen und vereinbar mit der Wohlfahrt des Vaterlandes. (Bravo.) (Ich bitte meine Herren, ein für allemal, rühmen Sie mich nicht, ich trete nicht auf, um Bravo's zu erhalten, sondern ich trete auf, um zu reden, was aus meinem innersten Herzen kommt.)

Die zweite Ausstellung, die gemacht worden ist, ist die, daß die Zustimmung der ständischen Versammlung für solche Darlehne erfolgen solle, für welche das gesammte Eigenthum des Staates verpfändet ist. Ich muß es bekennen, daß erst, nachdem das Gesetz längst vollzogen war, ich aus Pamphleten und Zeitungen den bösen Sinn entnommen habe, den man diesen Worten unterlegen könnte. Ich habe auch in außerpreußischen Zeitungen gefunden, daß es nichts weiter bedürfe, als daß eine einzige Domaine ausgenommen sei von der Verpfändung, um jedes Darlehn ohne ständische Zustimmung zu kontrahiren. Ich glaube nicht, daß Jemand von Sr. Majestät dem Könige oder Seiner Regierung eine so üble Meinung haben könne, daß man sich hinter einen so schlechten Kunstgriff verstecken und die ständischen Rechte

verkümmern wolle. In unseren Sinn ist es, das betheuere ich, nicht gekommen. Es sind im neuen Gesetze genau die Worte des §. 3. des Gesetzes vom Jahre 1820. gebraucht, worin es heißt: »die Darlehne, wofür sämmtliche Staats-Einnahmen verpfändet sind«; — sie stehen aber allerdings in einem etwas anderen Zusammenhange, so daß sie die neue Fassung nicht völlig rechtfertigen, und ich gebe es zu, daß eine so schlimme Interpretation des neuen Gesetzes möglich sei; aber noch einmal, sie ist nie in unseren Sinn gekommen. Die Sache ist vielmehr die: Zwischen Verwaltungsschulden und eigentlichen Staatsanleihen besteht ein wesentlicher Unterschied. Unsere Finanz-Verwaltung ist vielleicht die einzige größerer Staaten, welche keine schwebende Schuld hat; wir bezahlen unsere Ausgaben aus wirklich vorhandenem Gelde, so ist es von der Weisheit des hochseligen Königs Majestät eingerichtet und fortgeführt. Aber auch bei der vorsichtigsten Verwaltung ist es möglich, daß Fälle vorkommen, wo mäßige Geldsummen zur Bestreitung augenblicklichen Bedürfnisses für kurze Zeit angeliehen werden müssen: das nennt man Verwaltungsschulden. Wenn also beispielsweise im Monate Februar eine Million fehlt, von der man weiß, daß sie im März abgetragen werden kann, so würde ohne eine solche oder ähnliche Klausel nach den Bestimmungen des Gesetzes der Finanz-Minister, wenn man sie verbotenus und strictissime nehmen wollte, die große Stände-Versammlung befragen müssen (Sie werden mir die Beantwortung der Frage erlassen), ob dies wünschrnswerth, ob es zulässig sei. Vor dieser Nothwendigkeit sollte die Klausel des Gesetzes schützen können. Einen anderen Sinn sollte sie nicht haben. Möchte aber die hohe Stände-Versammlung eine bessere Garantie für diese Interpretation verlangen, als mein Wort geben kann, so mache ich mich verbindlich, daß Se. Majestäl der König solche auf eine Weise geben werde, die jeden Zweifel umstößt.

Ich komme jetzt auf die Bemerkung über die Domainen, die in dem Adreß-Entwurf steht. Ich bekenne, daß ich sie nicht ganz verstehe. Weder im Gesetz vom Jahre 1815., wenn man überhaupt dahin zurückgehen will, noch in dem vom Jahre 1820. oder 1823. sind einer künftigen reichsständischen Versammlung in Beziehung auf Domainen besondere Rechte zugesichert worden, und im Gesetz vom 3. Februar 1847. sind die Verhältnisse der Domainen nicht im leisesten verändert. Alle rechtlichen Beziehungen, welche in Ansehung auf Verwaltung, Verwendung und Veräußerung der Domainen bestehen, sind durch dieses Gesetz nicht durch einen Hauch berührt; wenn also die Gesetze von 1815, 1820. und 1823. den künftigen Ständen keine besonderen Rechte in Bezug auf Domainen verheißen, wenn das neue Gesetz die Domainen gar nicht berührt, so weiß ich nicht, woher ein Recht entnommen werden könnte, noch wie es gekränkt sein sollte. Glaubt die hohe Stände-Versammlung, daß sie nach ihrer jetzigen Stellung einen besonderen Einfluß auf die Domainen-Verwaltung haben müsse, so würde dies einen Antrag, einen Wunsch, eine Bitee veranlassen können; aber wegen eines solchen erst zu formirenden Antrages kann man doch keine Verwahrung einlegen. Es ist möglich, daß ich die Stelle des Adreß-Entwurfs nicht richtig verstanden habe, aber ich kann ihr keine andere Deutung geben.

Ich erwähne jetzt des vierten Verwahrungspunktes, welcher aus dem Gesetz vom Jahre 1823. entnommen ist. Dieses bestimmt, daß „so lange keine allgemeine Stände-Versammlungen da sind, die Provinzial-Stände allgemeine Gesetze berathen sollen; es bestimmt ferner: wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Stände erforderlich sein wird, »und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleiben Uns die weiteren Bestimmungen vorbehalten. Nach diesen Bestimmungen war, wenn Se. Majestät auch jedes Wort für sich verbindlich hielten, für Sie keine weitere Verpflichtung vorhanden, als die allgemeine Stände-Vertretung aus den Provinzial-Landtagen zu berufen, sobald Sie es für nöthig hielten. Wie sie daraus hervorgehen sollte, war der Allerhöchsten Weisheit vorbehalten. Der König konnte, wie Er es gethan, die Provinzial-Landtage in ihrer Gesammtheit berufen, Er konnte aber auch jede beliebige Fraktion aus ihnen entnehmen, ohne daß Jemand behaupten könnte, das Gesetz sei verletzt. Er hat Sie, meine Herren, in die große Versammlung berufen und hat ihr den vollen Genuß nicht nur der verheißenen Attributionen der künftigen Reichsstände, sondern auch weit darüber hinaus Rechte gegeben, welche niemals verheißen waren. In keiner früheren Verheißung war von einem Steuer-Bewilligungsrechte, immer nur von ständischen Berathungen die Rede. Eben so ist in keiner von dem Petitionsrecht gesprochen, beide wichtigen Rechte haben Se. Majestät der Versammlung aus freier Entschließung beigelegt. Allerhöchstdieselben haben aber für erforderlich gehalten, diejenigen Theile der Funktionen der Central-Versammlung, welche sich nach Ihrer Ansicht und derjenigen der Räthe der Krone in einer so großen Versammlung schwer bewältigen lassen, der Regel nach einer aus ihr hervorgehenden kleineren Versammlung zu übertragen. Se. Majestät der König wären in Ihrem vollen Rechte gewesen, wenn Sie diese kleine Versammlung für eine reichsständische erklärt und sie in den Vollgenuß derjenigen Rechte eingesetzt hätten, welche der großen Versammlung beigelegt ist. Konnte aber der kleineren Versammlung (den Ausschüssen) das Ganze gegeben werden, so kann in der konkurrirenden Verleihung eines Theiles dieser Rechte keine Rechtsverletzung liegen. Es handelt sich hier nur von einer Nützlichkeits-Frage, von keiner Frage des Rechts. Ist aber dies anerkannt, so erledigt sich auch die angeregte Frage über die Periodizität dahin, daß eine Central-Versammlung vorhanden ist, welche in regelmäßig wiederkehrenden Perioden die durch das Gesetz vom Jahre 1820 der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorgeschriebene Rechnungslegung abzunehmen hat. Weiter verlangt das Gesetz nichts, und in Beziehung auf den Rechtspunkt ist dieses daher erfüllt. Ob diese Art der Erfüllung die beste sei, davon handelt es sich hier nicht, denn die Frage der Nützlichkeit liegt nicht vor. Eben so wenig aber kann ich eine Rechtsverletzung in der Bestimmung zugestehen, daß die Provinzial-Stände auch fortan in einzelnen Ausnahme-Fällen über allgemeine Gesetze sollen berathen können. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 sagt: So lange keine allgemeine Stände-Versammlung gebildet ist, sollen die Provinzial-Stände das Recht haben, auch über allgemeine Landesgesetze zu beschließen. Daraus folgt doch nach der gesunden Logik nur, daß, nachdem eine gemeinsame Stände-Versammlung geschaffen ist, die Provinzial-Stände keinen Anspruch mehr darauf haben. Ob aber Se. Majestät der König das konkurrirende Recht lassen wollte oder nicht, das war ein Recht der freien Entschließung, wie es nur eines geben kann. Hiermit ist die Reihe der Verwahrungs-Punkte beschlossen.

Ich glaube, meine und meiner Kollegen Ansicht, daß kein bestehendes Gesetz irgendwie verletzt sei, genügend nachgewiesen zu haben. Sollte aber die hohe Versammlung, sollten einzelne Glider derselben dadurch nicht überzeugt sein, glauben dieselben, Rechte aus anderen Gesetzen ableiten zu können, als wodurch die jetzige Stände-Versammlung ins Leben gerufen ist, so steht es selbstredend frei, die Bedenken im gesetzmäßigen Wege, d. h. im Wege der Petition oder der Beschwerde, an den Thron zu bringen und Se. Majestät um Abhülfe zu bitten. Dies wäre nach meiner Ueberzeugung der gesetzmäßige Weg; ob Sie diesen Weg einschlagen oder Ihre Wünsche durch eine Verwahrung in der Adresse niederlegen wollen, das muß ich Ihrem Ermessen überlassen, da mir, wie ich Eingangs erwähnt, keine Einmischung zustand, wohl aber die Pflicht der Aufklärung oblag.

Abg. v. Beckerath: Wenn ich dem so eben vernommener Vortrag des Königl. Herrn Kommissarius Punkt für Punkt zu folgen suche, so wird mir dieses Verfahren zugleich die beste Gelegenheit geben, den Gedanken darzulegen, von welchem der Ausschuß bei Abfassung des Entwurfs geleitet wurde. Der Herr Minister hat die Frage unerörtert gelassen, inwiefern die Krone sich gegen den nicht ausgeführten Theil des Gesetzes vom 17. Januar 1820 verbindlich erachte. Ich werde also auch darauf weiter nicht zu bemerken, sondern nur einfach auf die von Sr. Majestät dem hochseligen König in dem Gesetze selbst ausgesprochene Erklärung hinzuweisen haben, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes unwiderruflich seien. Der Herr Minister hat den Sinn des Wortes »Mitgarantie« in Frage gestellt, ohne übrigens aus dem Zweifel irgend etwas Materielles herzuleiten. Die große Wichtigkeit der Verhandlung, in der wir uns befinden, und die Bedeutung, die sich an dieses eine Wort knüpft, macht es mir zur Pflicht, daran zu erinnern, daß »Mitgarantie« unmöglich etwas Anderes heißen kann, als »Zustimmung,« denn wenn die Stände aufgefordert werden, eine Anleihe zu garantiren, so hängt es von ihnen ab, diese Gerantie zu leisten oder abzulehnen, in dem ersteren Falle geben sie ihre Zustimmung, in dem zweiten verweigern sie dieselbe. Welche Interpretation auch dem Wort »Zuziehung« gegeben werden möge, das Wort »Mitgarantie« hat keinen andern Sinn, als Zustimmung. Diese Bestimmung des Gesetzes vom 17 Januar 1820 mit denjenigen Rücksichten zu vereinbaren, welche die Regierung auf die Wohlfahrt des Vaterlandes in drangvollen Augenblicken des Krieges zu nehmen hat, ist eine Aufgabe, deren Wichtigkeit nicht verkannt werden kann, und wenn seitens der Krone ein Vorschlag zu ihrer Lösung den Ständen gemacht werden sollte, so wird derselbe gewiß eine willige Aufnahme finden. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf den großen Vortheil hinzuweisen, den das Zusammenwirken der Regierung mit den Ständen hat. Wenn wichtige Entscheidungen zu treffen sind, so wird durch die vorherige Berathung mit den Ständen ein beklagenswerther Fall, wie er uns jetzt vorliegt, vermieden werden können. Wie erfreulich auch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars war, so wird doch dadurch, nach meiner Ansicht, die Stände-Versammlung sich nicht derjenigen Pflicht entbunden fühlen können, die sie gegen ihre Kommittenten hat, nämlich das Recht des Landes so lange zu wahren, bis dem neuen Gesetze gegenüber dieses Recht durch die Gesetzgebung selbst wiederhergestellt ist. Dieselbe Bemerkung trifft auch den Punkt in dem Gesetze vom 3. Februar 1847, nach welchem nur diejenigen Anleihen an die Mitgarantie der Stände geknüpft sind, für die das gesammte Staatsvermögen zur Sicherheit gestellt wird. Auch hier ist durch den Herrn Landtags-Kommissar eine Aussicht zur Verständigung mit der Regierung eröffnet worden; und gewiß wird die Stände-Versammlung eine desfallsige authentische Erklärung mit Befriedigung empfangen. Was die Domainen betrifft, so hat der Ausschuß geglaubt, durch die betreffende Stelle in der Adresse seine Ansicht hinreichend auszudrücken. Es sei mir erlaubt, sie hier weiter zu entwickeln. Bei der Mitgarantie von Anleihen, bei der Zustimmung zu Handlungen, welche den Staat belasten, kommt es wesentlich auf den Bestand des Staats-Vermögens, auf die Masse, auf den Ertrag der vorhandenen Domainen an. Die Verpflichtung, welche die Stände bei der Mitgarantie von Anleihen übernehmen, hängt also mit einem bestimmten Zustande auf das innigste zusammen. Wird dieser Zustand, der Bedingung ihres Handelns bildet, ohne ihre Mitwirkung alterirt, so ist die Voraussetzung, unter welcher sie die Anleihe bewilligten, aufgehoben und ihnen gleichsam der Boden unter den Füßen weggenommen. Ich will mich nicht in die Entwickelung der staatsrechtlichen Bestimmungen vertiefen, die in unserem Lande eben so wenig wie in den anderen deutschen Staaten fehlen, Bestimmungen, nach welchen die Domainen als Staats-Vermögen zu betrachten sind, und nach welchen die Verfügung darüber in verschiedener Weise an die Mitwirkung der Stände gebunden ist. Die einzige Betrachtung genügt, daß eine Mitgarantie von Anleihen, die Betheiligung an der Vermehrung der Staatsschuld, in dem innigsten Zusammenhange mit dem aktiven Staats-Vermögen steht, daß mithin die Stände, wenn sie dem Lande eine Verpflichtung auferlegen soll, auch versichert sein müssen, daß die vorhandenen Aktiva, aus welchen theilweise die Mittel zur Verzinsung und allmäligen Ablösung fließen, in demselben Zustand bleiben, in welchem sie bei der Handlung der Stände sich befanden. In dem Vortrag des Königl. Hrn. Kommissars wurde ferner hervorgehoben, daß die Krone in dem Gesetz vom 5. Juni 1823. sich ausdrücklich vorbehalten habe, die allgemeine Stände-Versammlung in der der Krone angemessen scheinenden Weise aus den Provinzial-Ständen hervorgehen zu lassen.

Dieses Recht ist unbestritten. Die Krone hat es ausgeübt, indem sie den Vereinigten Landtag errichteet. Es wurde darauf hingedeutet, daß die nach den früheren Gesetzen zu bildende reichsständische Versammlung durch die Gesetze vom 3. Februar 1847. gleichsam in drei verschiedene Körperschaften getheilt worden sei. Der Zulässigkeit dieser Eintheilung muß ich widersprechen. Einmal ist der Begriff einer reichsständischen Versammlung ein einheitlicher untheilbarer, zum Anderen hat es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, eine solche Theilung zu bewirken. Es heißt in dem Patente vom 3. Februar d. J. §. 3: «Dem Vereinigten Landtag und in dessen Vertretung dem vereinigten Ausschuß übertragen Wir u. s. w.» Also ist auch nach dem Ausspruch des Gesetzgebers selbst der Vereinigte Landtag allein als die in den früheren Gesetzen vorgesehene reichsständische Versammlung anzusehen. Der Landtags-Kommissar deutete darauf hin, daß in dem angeführten früheren Gesetze ein Anspruch auf das Petitionsrecht nicht begründet, aber dennoch dem Vereinigten Landtage resp. den vereinigten Ausschüssen das Petitionsrecht

zuerkannt sei. Meine Herren; Das Petitionsrecht ist ein Recht, ohne welches die Existenz einer Landes-Vertretung nicht gedacht werden kann. Nicht allein aber als Vernunft-Anspruch, sondern auch als ein aus dem positiven Gesetz herzuleitender Rechts-Anspruch steht dem Landtage das Petitionsrecht zur Seite. Die Bundes-Akte sichert allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung zu, von einer landständischen Verfassung ist das Petitionsrecht unzertrennlich, und es würde nicht schwer werden darzuthun, daß es von keiner deutschen Verfassung jemals ausgeschlossen war. Was nun die Vorlage der allgemeinen Gesetzentwürfe an die Provinzial-Landtage betrifft, so hat es nicht in der Absicht des Ausschusses gelegen, der Krone das Recht zu bestreiten, von den Provinzial-Landtagen Beirath auch zu den allgemeinen Gesetzen zu verlangen. Die Absicht war aber dahin gerichtet, auszudrücken, daß, nachdem eine allgemeine Stände-Versammlung errichtet ist, diese Versammlung auch der Centralpunkt der Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung sei. Man erkannte, daß, wenn diejenigen Entwürfe, die den ganzen Staat, die allgemeinen Landes-Interessen betreffen, nicht regelmäßig von dem einen zur Landesvertretung berufenen Körper berathen werden, wenn vielmehr diese Entwürfe bald dem Vereinigten Landtage, bald dem vereinigten Ausschuß, bald den Provinzial-Ständen zur Berathung vorgelegt werden, alsdann nicht nur dasjenige fehlt, was der Begriff einer landständischen Verfassung erfordert, sondern auch eine geordnete Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung nicht stattfindet. Auf dieser geordneten Mitwirkung aber beruht der Segen, den eine landständische Verfassung gewährt, und er tritt erst ein, wenn eine regelmäßige periodische Einberufung der Stände-Versammlung festgestellt ist. Das Gesetz vom 17. Januar 1820. sagt mit einfachen und unzweideutigen Worten, daß die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde der reichsständischen Versammlung **alljährlich** Rechnung abzulegen verpflichtet ist. Das Recht des Vereinigten Landtags, in seiner Eigenschaft als reichständischer Versammlung alljährlich einberufen zu werden, geht unzweifelhaft aus dieser Bestimmung hervor. Eine andere Frage ist diejenige der Zweckmäßigkeit. Wenngleich die periodische Einberufung unbedingt erforderlich ist, so kann zugegeben werden, daß hinsichtlich des Zwischenraumes abweichende Meinungen bestehen. Meine Ueberzeugung von dem Rechte aber ist durch die Bemerkungen des Hrn. Landtags-Komm. nicht erschüttert worden. Zwar soll der vereinigte Ausschuß periodisch versammelt werden, allein, wie ich bereits andeutete, der vereinigte Ausschuß ist nicht die reichsständische Versammlung, sondern nur eine ohne ihre Zustimmung angeordnete Vertretung derselben. Der provinzialständische Charakter des vereinigten Ausschusses, wie ihn das Gesetz, durch welches er in das Dasein gerufen wurde, festgestellt hat, macht es unmöglich, ihn als eine reichsständische Versammlung anzusehen. Ich erlaube mir aus dem Gesetz vom 21. Juni 1842., die Vereinigten Ausschüsse betreffend, die hier in Betracht kommenden Stellen vorzutragen. Der §. 2. dieses Gesetzes lautet:

§. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3. Die Wirsamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4. Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Es geht hieraus hervor, daß die Ausschüsse nur zur Ergänzung der provinzialständischen Wirksamkeit geschaffen und ein provinzialständisches Institut sind. Ich kann für diese Ansicht noch eine Autorität anführen, die Niemand in der Versammlung bestreiten wird. Der 7te rheinische Landtag hatte darauf angetragen, daß dem vereinigten Ausschuße reichsständische Functionen verliehen werden möchten. In dem Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1843. erging darauf folgender Allerhöchster Bescheid: «Den das Wesen der preußischen Verfassung verkennenden Anträgen Unserer treuen Stände, deren Sinn es ist, die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln, müssen Wir Unsere Genehmigung versagen.»

Ich glaube, wenn mein Gedächtniß sich nicht trügt, die Hauptpunkte aus dem Vortrage des Hrn. Landtags-Komm. berührt zu haben. Der Adreß-Ausschuß, meine Herren, hielt es nach seiner innigsten Ueberzeugung für nothwendig, in der Adresse, die gegen Se Majestät den Dank für die Einberufung ausspricht, die Rechte, welche dem Lande nach der früheren Gesetzgebung zustehen, mit welchen aber die Gesetze vom 3. Februar d. J sich nicht im Einklang befinden, darzulegen und in ehrfurchtsvollen Formen zu verwahren. Er war davon durchdrungen, daß der gegenwärtige Augenblick eine aufrichtige und freimüthige Darlegung der moralischen Lage des Landes verlange, daß eine solche Darlegung nicht weniger durch die Pflicht gegen unsere Kommittenten als durch die Pflicht gegen die Krone geboten sei. Die Rechte, welche die früheren Gesetze dem Lande gewähren, sind sein edelster Besitz, und daß dieselben ungeschmälert erhalten bleiben, ist ein nicht nur durch das geschriebene Gesetz begründeter, sondern auch von dem höheren Gesetz der Sittlichkeit getragener Anspruch. Diesen Anspruch zu erheben, im Interesse der Krone sowohl als des Volkes, im Interesse des Volkes, das sich nicht weniger als die Monarchie auf die Geschichte, auf die glorreichsten Thaten nationaler Erhebung berufen kann, ihn zu erheben mit dem entschlossenen Ernste der in einem entscheidenden Augenblicke die Seele des Handelnden erfüllen muß, ihn zu erheben endlich mit der tiefen Ehrfurcht gegen die Krone, mit der loyalen Gesinnung, zu der wir uns ja mit Kopf und Herz bekennen, das ist die Aufgabe dieser Versammlung. Jeden von uns durchdringt das Bewußtsein ihrer Bedeutung, Jeder von uns fühlt sich klein vor der Größe des Werkes, an dem mitzuarbeiten die Vorsehung ihn berufen hat. Was mußte nicht geschehen, ehe es dahin kam, daß die edlen Stämme, die das preußische Königsscepter regiert, in einem gemeinsamen Organ zu lebensvoller Einheit sich verbinden konnten! Das ruhmvolle Preußen des vorigen Jahrhunderts mußte erliegen in dem Zusammenstoß mit einer fremden von neuer Weltentwickelung getragenen Macht, dann mußten welthistorische Schlachten geschlagen, unermeßliche Opfer gebracht werden, ehe die Freiheit nach außen und mit ihr der Raum zur inneren freien Entwickelung errungen war Tausende treuer deutscher Herzen verbluteten auf dem Felde des Sieges, viele andere rangen Jahre lang mit dem Schmerz getäuschter Hoffnungen, uns endlich ist es vergönnt, dem Ziele näher zu treten, für das jene Edlen begeistert in den Tod gingen. Der Gedanke eines verjüngten in Freiheit und Selbstständigkeit sich entfaltenden Volkslebens in Preußen, der Gedanke einer höheren Einigung und nationalen Kräftigung des gesammeen deutschen Vaterlandes, auf's neue hat er die Gemüther ergriffen, und diese Versammlung ist berufen, dahin zu wirken, daß er eine Wahrheit werde. Sie kann diesen Beruf nur erfüllen, wenn sie von demselben Geist geleitet wird, der in der Zeit des Befreiungskrieges so Großes vollführte, von dem Geiste der Treue, der Wahrhaftigkeit, der Einigkeit. Treue gegen das Fürstenhaus, das, unter den Dynastieen Europas die herrlichste, unseren Königsthron ziert, Treue gegen das Volk, das seine theuersten Rechte unserer Obhut anvertraute, das sei der glänzende Schild dieser Versammlung, den auch nicht das leiseste Wölkchen trübe! Wahrhaftigkeit ziere unser Thun, Wahrhaftigkeit, wie der Deutsche sie versteht, der den Grundcharakter seines Volks verleugnet, wenn er seine Ueberzeugung rücksichtsvoll verhüllt, wenn er nicht vor König und Volk der ganzen vollen Wahrheit Zeugniß giebt. Einigkeit endlich, sie war in jener glänzenden Epoche unserer Geschichte die Mutter großer Thaten; die heilige Liebe zum Vaterlande, die alle Herzen durchflammte, sie verband die deutschen Stämme aufs neue zu einem einigen Brudervolke; als die Westphalen in ihren gesegneten Feldern, die Rheinländer an den Ufern ihres herrlichen Stromes mit Jubel die Pommern, die Preußen und die tapferen Bewohner der anderen Provinzen als ihre Befreier begrüßten, da wob sich zwischen den entlegensten Theilen des Reichs ein unzerstörbares Band, und von jenen Tagen an wuchs das Verlangen nach einer innigen Gemeinschaft, nach einer Bahn zu einem einheitlichen politischen Entwickelungsgang. Sie ist geöffnet, diese Bahn; der erste Schritt, mit dem wir sie betreten, sei eine Verbrüderung der Provinzen zu einem großen, von Vaterlandsliebe getragenen Ganzen; wie meine Stimme hinüberdringt über die Scheidung, die in diesem Saal die Provinzen von einander trennt, so mögen auch innerlich alle provinziellen Schranken fallen, hier, wo es die große Sache des Vaterlandes, wo es die Ehre und die Wohlfahrt unseres Volkes gilt! Und so pulsire in dieser Versammlung das einheitliche Leben der Nation, hier sei der Herzschlag eines neuen verjüngten Preußens, eines Preußens, das der Welt aufs neue das Beispiel geben wird, daß die Monarchie in der Freiheit und die Freiheit in der Monarchie eine Stütze findet, eines Preußens, das, umgeben von den Sympathieen der deutschen Bruderstaaten, das deutsche Volk zu der Stelle hinanführen wird, die ihm unter den Kultur-Völkern der Erde gebührt!

Landtags-Kommissar: Es ist für mich eine schmerzliche Pflicht, die vortreffliche Rede die wir eben gehört, theilweise widerlegen zu müssen. Dem wahrhaft erhebenden Schluß derselben pflichte ich Wort für Wort bei mit um so tieferem Gefühle, da auch ich der Zeit angehöre, die der Redner so lebhaft geschildert, da es auch mir vergönnt gewesen, die Güter, die wir errungen, mit meinem Blute zu bezahlen. Schmerzlich ist mir die Pflicht (ich wiederhole es), den Eindruck dieser Rede unterbrechen zu sollen durch einige nüchterne faktische Berichtigungen, zu welchen mich meine Stellung zwingt.

Es ist im Entwurf der Dank-Adresse nicht die Rede von **jährlicher Wiederkehr der reichsständischen Versammlung**, sondern nur überhaupt die Nothwendigkeit periodischer Wiederkehr aus dem Umstande gefolgert, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden der Reichsversammlung Rechnung legen soll. In der Rede des Herrn Berichterstatters aber ist Bezug genommen auf den Paragraphen des Gesetzes für die Hauptverwaltung der Staatsschulden, worin gesagt ist, daß **alljährlich** Rechnung gelegt werden soll, und daraus gefolgert, daß die sogenannte reichsständische Versammlung sich nicht nur periodisch, sondern daß sie sich **alljährlich** versammeln solle. Wäre dies in dem Adreß-Entwurf beansprucht, so würde ich diesen Punkt gleich berührt haben. Ich darf jetzt zur Widerlegung versichern, daß keiner unter Allen, der in allen Instanzen dem Könige bei der neuen Gesetzgebung Rath zu ertheilen hatten, zu der Ansicht oder überhaupt nur auf den Gedanken gekommen ist, daß aus dem citirten Paragraphen zu folgern sei, daß behufs der Rechnungslegung die reichsständische Versammlung **alljährlich** versammelt werden müsse. Es steht allerdings darin, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden der reichsständischen Versammlung alle Jahre Rechnung zu legen habe, und daß dieses erfüllt werden solle, ist nicht zweifelhaft, daß aber die Versammlung alle Jahre die Rechnung auch **abzunehmen** habe, steht nicht darin. Wenn man sich an Worte halten will, muß man sich auch durch Worte schlagen lassen. Unser Gedanke war, daß es beim Definitivum genau bleiben sollte, wie es seither bei dem durch das Gesetz vom Jahre 1820 vorgeschriebenen Provisorium gehalten worden ist. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legte **alle Jahre** Rechnung, diese gelangte an die Ober-Rechnungs-Kammer, welche sie revidirte, ohne daß über den Zeitpunkt, wann diese Revision vollendet sein muß, etwas vorgesehen wäre. Wenn die Rechnung von dort zurückkam, ging sie an einen sehr engen Ausschuß des der ständischen Versammlung einstweilen substituirten Staatsraths. Dieser aus etwa 4 Personen bestehende Ausschuß unterzog sich dem Geschäft der vorbereitenden Abnahme, welches in einer größeren Versammlung **unmöglich** ausgeführt werden kann. Nach Beendigung desselben erstattet der Ausschuß dem Staatsrath seinen Bericht, und dieser ertheilte die Decharge. Dasselbe Verfahren ist durch das vorliegende Gesetz vorgesehen, indem für den Staats-Rath der Vereinigte Landtag oder die vereinigten Ausschüsse eintreten, der Ausschuß des Staatsraths aber durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt wird. Selbst wenn aus anderen Gründen auch alle Jahre die Central-Versammlung vereinigt würde, so würde die eigentliche Abnahme immer nur durch einen sehr kleinen Ausschuß bewirkt werden können, und so glauben wir, daß in diesem Punkt das Gesetz nicht allein wirklich, sondern auch dem Geiste nach erfüllt ist.

(Fortsetzung folgt.)